

# Bebauung „Bei der Hohl“ in der Gemeinde Heusweiler

M 1:500

Schnitt I-I  
M 1:250

ca. 10,50 1,50 5,00 1,50 5,00

+0,20

±0,00

+0,30

Schnitt II-II

M 1:250

1,50 5,00 1,50

±0,00

+0,50

N

Gen  
Flu

# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Für das Gelände "Bei der Hohl" in Heusweiler

der Gemeinde HEUSWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3o Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Dez. 1968 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgt durch die Amtsverwaltung - Amtsbaudienst Heusweiler.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes

1.	Geltungsbereich	siehe Plan
2.	Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet (WR)
2.1	Baugebiet	Wohngebäude
2.1.1	zulässige Anlagen	entfällt
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3.	Maß der baulichen Nutzung	siehe Plan
3.1	Zahl der Vollgeschosse	" "
3.2	Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3	Geschoßflächenzahl	siehe Plan
3.4	Baumassenzahl	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4.	Bauweise	offen
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Flächen	siehe Plan
6.	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7.	Mindestgröße der Baugrundstücke	ca. 500 qm
8.	Höhenlage der baulichen Anlagen	siehe Plan
9.	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen	im Bereich der überbaubaren Flächen
10.	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11.	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12.	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13.	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt
14.	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15.	Verkehrsflächen	siehe Plan
16.	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	
17.	versorgungsflächen	siehe Plan
18.	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19.	Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	siehe Plan
0.	grünflächen	entfällt
1.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Kiesen und anderen Bodenschätzen	siehe Plan
2.	Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
3.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Abschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
4.	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
		entfällt

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung. entfällt
27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Die Anpflanzung von Sträuchern und halbhohen Bäumen ist gestattet
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. entfällt

### A u f n a b m e von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 19 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 20 zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBI. S 293).

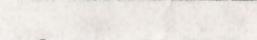
..... siehe die örtl. Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Heusweiler für das Gelände "Bei der Hohl" vom .....

### Planzeichen - Erläuterung

Reines Wohngebiet

WR

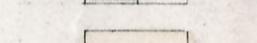
Geltungsbereich



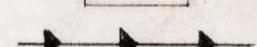
Abgrenzung des Raumes der Nutzung



Bestehende Gebäude



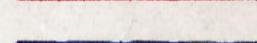
Verkehrsflächen



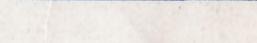
Abwasserkanal



Baulinie



Baugrenze



Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

I bez. II

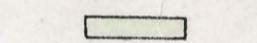
Geschoßflächenzahl

G F Z

Grundflächenzahl

G R Z

Geplante Gebäude



Private Freiflächen



Nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen  
von 16. März 1970 bis einschl. 16. April 1970

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom  
Gemeinderat am 26. Mai 1970 beschlossen.

Heusweiler, den 26. Mai 1970



Der Bürgermeister

*Amir*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

..... *Leienbrücke*, den 23. Juli 1970

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -

**SAARLAND**

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

IV A-6-3841/70

Aufträge

*Baurechts*

von 1970

Oberregierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am

6. August 1970

..... ortsüblich bekannt gemacht.



Der Bürgermeister

*Amir*

Heusweiler, den 6. Aug. 1970